

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/2959 –**

Entwurf eines Gesetzes zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. EG Nr. L 290 S. 18) ist in deutsches Recht umzusetzen. Sie sieht vor, dass vergleichende Werbung unter bestimmten, in der Richtlinie im Einzelnen festgelegten Bedingungen zulässig ist. Bislang ist die vergleichende Werbung im deutschen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Sie wurde jedoch vor der Verabschiedung der Richtlinie von der Rechtsprechung in den meisten Fällen als wettbewerbswidrig angesehen.

B. Lösung

Die Richtlinie soll durch Ergänzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt werden. Außerdem sollen zwei Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Überprüfung des Wettbewerbsrechts“ durch weitere Änderungen des UWG vollzogen werden. Die Liberalisierung der vergleichenden Werbung macht im Übrigen eine Änderung des Heilmittelwerbegesetzes erforderlich.

Durch eine Änderung der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sollen Vervielfältigungsgeräte künftig auch bei geringer Leistung eine Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes auslösen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2959 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 14/2959 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 2

(1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.

(2) Vergleichende Werbung verstößt gegen die guten Sitten im Sinne von § 1, wenn der Vergleich

1. sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht;
2. nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist;
3. im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen zwischen demwerbenden und einem Mitbewerber oder

Entwurf eines Gesetzes zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 2

(1) unverändert

(2) Vergleichende Werbung verstößt gegen die guten Sitten im Sinne von § 1, wenn der Vergleich

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. EG Nr. L 290 S. 18 vom 23. Oktober 1997) sowie des Artikels 5 Buchstabe b der Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 113 S. 13 vom 30. April 1992).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. EG Nr. L 290 S. 18 vom 23. Oktober 1997) sowie des Artikels 5 Buchstabe b der Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 113 S. 13 vom 30. April 1992).

Entwurf

zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt;

4. die Wertschätzung des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt;
5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder
6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.

(3) Bezieht sich der Vergleich auf ein Angebot mit einem besonderen Preis oder anderen besonderen Bedingungen, so sind der Zeitpunkt des Endes des Angebots und, wenn dieses noch nicht gilt, der Zeitpunkt des Beginns des Angebots eindeutig anzugeben. Gilt das Angebot nur so lange, wie die Waren oder Dienstleistungen verfügbar sind, so ist darauf hinzuweisen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung.“
3. Dem § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung.“
4. In § 6c werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „durch den Veranlasser selbst oder durch Dritte“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden und der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen, ankündigt oder durchführt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn nach dem Inhalt der Ankündigung oder nach der Art der Durchführung besondere Kaufvorteile in Aussicht gestellt werden.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert
5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen **oder geschäftlichen** Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder
6. unverändert

(3) unverändert

2. unverändert
3. unverändert
4. § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c

Wer es im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch andere unternimmt, Nichtkaufleute zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder von dem Veranlasser selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. entfällt
6. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(3) Räumungsverkäufe sind bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Grund des Räumungsverkaufs,
2. den Beginn und das Ende sowie den Ort des Räumungsverkaufs,
3. ein Verzeichnis der zu räumenden Waren, aus dem Art, Beschaffenheit und Menge sowie die bisherigen Verkaufspreise hervorgehen,
4. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung der Verkaufsfläche, die von der Baumaßnahme betroffen ist, wobei eine Bestätigung der Baubehörde über die Zulässigkeit des Bauvorhabens beizufügen ist,
5. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs. Die Berufsvertretung kann innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Anzeige Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen, über die Herkunft und den Einkaufspreis der zu räumenden Waren, Inventurlisten sowie Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre anfordern. Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen frühestens eine Woche, Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und nach Absatz 2 frühestens zwei Wochen, nachdem sämtliche in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen, angekündigt werden. Die einwöchige Frist kann von der Berufsvertretung angemessen abgekürzt werden, wenn die Einhaltung dieser Frist eine unbillige, auf andere Weise nicht abwendbare Härte für den Veranstalter bedeuten würde.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Akten“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Berufsvertretung kann den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses Auskunft aus den Unterlagen nach Absatz 3 Satz 3 erteilen.“

7. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „keinen Wohnsitz“ durch die Wörter „weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz“ ersetzt.

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Gesetzes über die Werbung
auf dem Gebiete des Heilwesens**

unverändert

Dem § 11 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2649) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.“

Artikel 3**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

In Abschnitt II Nummer 1 der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „mit einer Leistung“ die Angabe „von 2“ gestrichen.

Artikel 3**Artikel 4****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2959 – in seiner 96. Sitzung vom 24. März 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 5. April 2000 beraten und mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

III.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2959 – in seiner 48. Sitzung vom 5. April 2000 und abschließend in seiner 52. Sitzung vom 17. Mai 2000 beraten und ihn mit den aus der Beschlussempfehlung hervorgehenden Änderungen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Bei der abschließenden Beratung am 17. Mai 2000 lag dem Ausschuss auch die am selben Tag beschlossene Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. April 2000 – BR-Drucksache 128/00 (Beschluss) – vor.

Nach dem Ergebnis der Berichterstattergespräche sollen die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs als Nummer 5 und Nummer 6 vorgesehenen Änderungen der §§ 6c und 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entfallen.

Die Koalitionsfraktionen kündigten an, diese Vorschläge würden zu einem späteren Zeitpunkt in anderem Kontext erneut beraten.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde angemerkt, eventuell notwendige weitere Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und sonst den Handel beschwerende Probleme sollten konzeptionell in einer Einheit möglichst bald einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Der Gesetzentwurf fand in der beschlossenen Fassung des Ergebnisses der Berichterstattergespräche im Ausschuss allgemeine Zustimmung.

IV.

Im Folgenden werden nur die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 14/2959 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

Die Änderung dient der Klarstellung des Regelungsumfanges von § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG. Die Vorschrift setzt Artikel 3a Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung um. Es soll verdeutlicht werden, dass vergleichende Werbung auch dann unzulässig ist, wenn die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft werden.

Zu Nummer 4 (§ 6c)

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung des § 6c UWG. Die durch diese Vorschrift sanktionierte Tathandlung besteht darin, dass der Täter Nichtkaufleute zur Abnahme von Leistungen oder Rechten durch das Versprechen bestimmter Vorteile für den Fall veranlasst, dass sie weitere Personen zum Abschluss gleichartiger Geschäfte bewegen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, dass die in Aussicht gestellten Vorteile nicht nur vom Veranlasser selbst, sondern auch von Dritten stammen können. Die Zielsetzung der Vorschrift kann am besten dadurch klargestellt werden, dass auf den Erwartungshorizont des angesprochenen Kunden abgestellt wird. Diesem kommt es darauf an, durch Teilnahme an dem Werbe- und Vertriebssystem des Veranlassers bestimmte Vorteile zu erlangen.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Durch die Änderung des Urheberrechtsgesetzes soll verhindert werden, dass die geschützten Urheber bei der Vervielfältigung von Werken und Leistungen im privaten Bereich durch Unterlaufen von Vorschriften (§§ 53, 54, 54a ff. einschließlich der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes) um eine angemessene Vergütung gebracht werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist eilbedürftig, weil sie einer Praxis entgegenwirken soll, welche die berechtigten Urheber und Leistungsschutzberechtigten um ihre durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes gebotene gesetzliche Vergütung bringt und unter den Herstellern und Importeuren den Wettbewerb verzerrt.

Geltendes Recht

In der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sind die angemessenen Vergütungssätze festgelegt, mit denen Überspielungsgeräte und -medien sowie Reprographiegeräte und Ablichtungen zugunsten der Berechtigten belastet werden, von deren Werken und Leistungen erwartet werden kann, dass sie durch private Überspielungen oder durch andere nach § 53 des Urheberrechtsgesetzes zulässige

Vervielfältigungen erlaubnisfrei genutzt werden. Diese Vergütungssätze sind nicht zwingend. In der Praxis werden sie weitgehend durch niedrigere Sätze, die zwischen den zuständigen Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden vereinbart worden sind, ersetzt.

Für Geräte, die zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen eines Werkstücks durch Ablichtung oder in einem anderen Verfahren vergleichbarer Wirkung bestimmt sind, legt die Anlage in Abschnitt II Nummer 1 die an alle Berechtigten zu zahlende Vergütung nach ihrer Leistungsstärke fest. Die unterste Kategorie bestimmt für Geräte von 2 bis 12 Vervielfältigungen pro Minute eine einmalige Vergütung von 75 DM. Geräte eines Leistungsvermögens von unter 2 Vervielfältigungen pro Minute sind folglich nach der geltenden Regelung vergütungsfrei.

Diese gilt nach einhelliger Auffassung auch für Scanner, weil sie im Sinne des § 54a des Urheberrechtsgesetzes dazu bestimmt sind, Vervielfältigungen in einem der Ablichtung vergleichbaren Verfahren herzustellen. Die Verwertungsgesellschaft WORT hat deshalb mit dem VDMA als dem Interessenverband der Gerätehersteller einen Gesamtvertrag über die Reprographievergütung von Scannern geschlossen. Seine Vergütungssätze sind mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit sowie das Preisniveau dieser Geräte gestaffelt und liegen zum Teil deutlich unter den Vergütungssätzen der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.

Zu beanstandende Umgehungspraxis

Schon bald nach diesem Vertragsschluss gingen zahlungspflichtige Hersteller und Importeure dazu über, ihre Geräte

mit elektronischen Treibern auszurüsten, die deren Leistungsstärke unter die Schwelle von 2 Kopien pro Minute absenken, so dass die gesetzliche Vergütungspflicht entfällt. Gleichzeitig werben sie mit dem Hinweis, dass sich die Leistungsstärke eines langsamen Scanners in einfacher Weise (wieder) erhöhen lässt, indem aus dem Internet ein von ihnen dort kostenlos angebotener leistungsfähigerer Treiber heruntergeladen wird.

Durch diese Umgehungspraxis sind die Einnahmen der Berechtigten drastisch gesunken. Die Verwertungsgesellschaft WORT geht nach einem zuverlässigen Vergleich mit den Verhältnissen in Österreich, dessen Gesetz die Untergrenze von 2 Kopien pro Minute nicht kennt, davon aus, dass derzeit nicht einmal 20 % aller in Deutschland verkauften Geräte von der gesetzlichen Vergütungsregelung erfasst werden.

Änderungsvorschlag

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Gesetzesänderung zielt auf eine Verhinderung der Umgehung des Gesetzeszwecks der §§ 53, 54, 54a ff. des Urheberrechtsgesetzes. Dazu wird die bisherige Untergrenze für die Vergütungspflicht von 2 Kopien pro Minute ersatzlos aufgehoben und jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistungsstärke von bis zu 12 Kopien pro Minute mit dem Eingangsvergütungssatz belegt. Wegen der in der Praxis üblichen Vereinbarung niedrigerer Sätze zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden wird es hierdurch nicht zu unangemessenen Belastungen kommen.

Berlin, den 17. Mai 2000

Dirk Manzewski
Berichterstatte

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatte

Volker Beck (Köln)
Berichterstatte

Rainer Funke
Berichterstatte

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatte